

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2006

Nr. 2006/1530

KR.Nr. K 073/2006 (STK)

**Kleine Anfrage Manfred Baumann (SP Nennigkofen): Verfassungskonformität regierungsrätlicher Verordnungen (27.06.2006)
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Art. 39 unserer Kantonsverfassung regelt das Vernehmlassungsverfahren. Danach ist eine Behörde grundsätzlich frei, ob sie vor dem Erlass von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen oder bei anderen Vorhaben von allgemeiner Tragweite ein Vernehmlassungsverfahren durchführen will. Wird jedoch ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, hält Art. 39 klar fest, dass dieses amtlich anzukündigen ist, dass das Recht zur Stellungnahme jedem/jeder zusteht und dass die abgegebenen Stellungnahmen öffentlich zugänglich sein sollen. Einige vom Regierungsrat in jüngster Zeit durchgeführten Vernehmlassungen halten sich nicht an diese eindeutigen Bestimmungen und wurden als sogenannte beschränkte Vernehmlassungsverfahren durchgeführt (eingeschränkter Adressatenkreis, keine amtliche Publikation, so u.a. das erste Vernehmlassungsverfahren zum Hundegesetz, oder das Vernehmlassungsverfahren zu den politischen Rechten). Ich frage deshalb den Regierungsrat:

1. Auf welche Verfassungsgrundlage stützen sich die beschränkten Vernehmlassungsverfahren?
2. Wie ist in beschränkten Vernehmlassungsverfahren der Wille des Verfassungsgebers gewährleistet, dass diese Verfahren öffentlich anzukündigen und allen das Recht zusteht, eine Stellungnahme abzugeben?
3. Wie stellt der Regierungsrat in Zukunft sicher, dass Vernehmlassungsverfahren verfassungskonform durchgeführt werden?

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach Artikel 39 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) **kann** vor Erlass von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und bei anderen Vorhaben von allgemeiner Tragweite eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Mit dieser Kann-Formulierung brachte der Verfassungsgeber zum Ausdruck, dass Vernehmlassungen nicht zu allen Vorhaben, sondern nur zu grundlegenden und wichtigen Vorlagen stattfinden sollen.

Die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens ist dann gerechtfertigt, wenn mit ihm der Zweck, nämlich ausserhalb der Verwaltung stehende Kreise in den Meinungs- und Entscheidungsprozess einzubeziehen, erreicht werden kann. Sind die Meinungen bereits gebildet, so erübrigt sich die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens. Dasselbe gilt für Vorhaben, die nur für einen kleinen Kreis von Interesse sind, für unbedeutende Gesetzesänderungen, für den Vollzug von Bundesrecht mit geringem Ermessensspielraum oder für die Erfüllung eines vom Kantonsrat

überwiesenen und klar definierten Auftrags. Aus Effizienz- und Kostengründen haben wir in solchen Fällen auf breit angelegte Vernehmlassungsverfahren verzichtet. Anstelle der rund 70 auf der Vernehmlassungsliste aufgeführten Stellen haben wir jeweils die im Kantonsrat vertretenen Parteien sowie weitere, im Einzelfall interessierte Kreise zur Stellungnahme aufgefordert und mit den Unterlagen bedient.

2.1 Fragen 1 und 2:

Die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens ist nicht zwingend. Der Entscheid, in welchen Fällen darauf zu verzichten ist, liegt in unserem Ermessen. Bei Vorhaben von untergeordneter Tragweite oder wenn rasches Handeln erforderlich ist, bietet sich die Anhörung der betroffenen und besonders interessierten Kreise an. Anhörungen unterstehen nicht denselben Anforderungen hinsichtlich Bekanntmachung, Frist, Öffentlichkeit und Transparenz wie Vernehmlassungen. Eine Anhörung kann auf schriftlichem oder konferenziellem Weg erfolgen. 'Beschränkte Vernehmlassungen' sind gezielte Anhörungen, welche nicht dem Vernehmlassungsrecht (Art. 39 KV) unterstehen.

2.2 Frage 3:

Seit anfangs Juli 2006 wenden wir für die Bekanntgabe von Vernehmlassungen ein neues Verfahren an: Nebst der Publikation im Amtsblatt werden sämtliche auf der Liste der Staatskanzlei verzeichneten Vernehmlassungsadressaten per E-Mail über die eröffneten Vernehmlassungsverfahren informiert. Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet (unter 'Vernehmlassungen') publiziert oder können bestellt werden. Durch die Nutzung der elektronischen Kommunikationsmittel ist der Aufwand kleiner und das Verfahren einfacher und schneller geworden. Die 'beschränkten Vernehmlassungen' werden daher künftig entfallen. Bei Vorhaben, welche rasches Handeln erfordern, bleiben allenfalls kürzere Vernehmlassungsfristen vorbehalten. Mit der Publikation im Amtsblatt und im Internet sowie mit einer Medienmitteilung und Mailanzeige ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit und alle Vernehmlassungsadressaten Kenntnis von den Vernehmlassungsverfahren erhalten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (Sch, Stu, Ast)
Departemente
Parlamentsdienste